

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, ber. S. 449, Bay RS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 17.07.1992 (MüABl. S. 233, ber. S. 333), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2019 (MüABl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe d) werden die Worte „der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. S. 2379)“ durch die Worte „des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe f) Satz 2 werden die Worte „die Vorschriften der Nachweisverordnung sind zu beachten“ durch die Worte „die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II gemäß Anhang 3 Tabelle 2 der Deponieverordnung einhalten“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte „§ 20 Abs. 2 KrWG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „ist der Abfallbesitzer“ durch die Worte „sind die Abfallbesitzer\*innen“ und die Worte „nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 KrWG“ durch die Worte „entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder Schadensersatz“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Stadt hat die Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Abfallentsorgung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht, nur teilweise oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann (z.B. Abfallbehälter lassen sich wegen Einfrieren, Ver-

keilen, übermäßigem Verdichten nicht leeren oder Abfall-Aannahmestellen müssen geschlossen werden).“

c) In Absatz 2 werden die Worte „Grundstückseigentümerinnen und den Grundstückseigentümern“ durch das Wort „Grundstückseigentümer\*innen“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 2 werden die Worte „Besitzerin oder den Besitzer“ durch das Wort „Besitzer\*innen“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.